

EINKAUFSBEDINGUNGEN

ENGINEERED FIBER SOLUTIONS GMBH

I. Maßgebende Bedingungen und Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstpflichteter (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für die Engineered Fiber Solutions GmbH (nachfolgend „Besteller“ genannt) erbringt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen des Lieferanten an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn und nur insoweit, wie er ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis und diese Einkaufsbedingungen gelten in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragschluss vom Lieferanten gegenüber dem Besteller abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform ein.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller seine Eigentumsrechte vor, gleiches gilt auch für die Urheberrechte, soweit Urheberrechtsfähigkeit gegeben ist; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden, noch selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sowie auf jederzeitiges Verlangen sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben und etwaige Vervielfältigungen, Kopien und Datensicherungen zu vernichten. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß nachfolgender Ziff. XIII. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

III. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherungskosten ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
5. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Bestellers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Besteller nicht verantwortlich.
6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

IV. Lieferung, Liefertermine und -fristen, Lieferverzug, Annahmeverzug

1. Die vom Besteller in der Bestellung angegebenen oder, soweit erfolgt, vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller an der in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet den Besteller unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich eine voraussichtliche Verzögerung ergibt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer des Bestellers, die Artikelnummer, die Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Besteller verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann der Besteller im Falle des Verzugs des Lieferanten pauschalierten Ersatz des Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung dem Besteller aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

V. Gewichte und Mengen

Unbeschadet eventuell weitergehender Ansprüche des Bestellers gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch den Besteller festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde; gleiches gilt entsprechend auch für Mengen.

EINKAUFSBEDINGUNGEN

ENGINEERED FIBER SOLUTIONS GMBH

VI. Mängelanzeige und Mängelhaftung

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht des Bestellers gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche gelten uneingeschränkt. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Bestellung des Bestellers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Lieferanten, vom Besteller oder vom Hersteller stammt.
3. Es kann vom Lieferanten nach Wahl des Bestellers Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangt werden. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen.
6. Werkvertragsleistungen sind vom Besteller förmlich abzunehmen. Der Lieferant hat den Besteller rechtzeitig in Textform die Abnahmebereitschaft zu melden. Schlüssige und fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen.

VII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahre nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in vorstehend genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem Besteller unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Der Besteller ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass der Besteller als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten Spezifikationen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

X. Gefahrstoffen, Produktinformationen

1. Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen herzustellen und zu kennzeichnen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände kein Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen der genannten Stoffe mit Herkunft aus der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo enthalten. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen erteilen.

XI. Compliance / Energiemanagement

1. Der Lieferant gewährleistet, dass er und die Lieferungen sämtliche anwendbaren Vorschriften in der Europäischen Union und den „Supplier Code of Conduct“, den der Besteller auf seiner Internetseite veröffentlicht, einhalten. Er hat dem Besteller die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

XII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle und seiner Freistellungsverpflichtung im Sinne des vorstehenden Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller oder von einem Kunden des Bestellers durchgeführten rechtmäßigen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

EINKAUFSBEDINGUNGEN

ENGINEERED FIBER SOLUTIONS GMBH

3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant haftet und ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und den Besteller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu ersetzen. Dies gilt nicht, falls der Lieferant nachweislich den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat.
2. Weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte bleiben unberührt.
3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm vom Besteller für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant wird die genannten Unterlagen der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend dem Besteller zurückgeben.
2. Zeichnungen, Muster und ähnliche Gegenstände des Lieferanten dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung werben.

XV. Mindestlohn

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß den geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu zahlen. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.
2. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Besteller berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohns zu verlangen sowie zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser vorliegenden Ziff. XIV. vom Lieferanten geeignete Nachweise, wie insbesondere Mindestlohnklärungen der Beschäftigten des Lieferanten, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Lieferanten etc. zu verlangen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und den Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
2. Falls zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferungen der Sitz des Bestellers (Schenkenzell).
3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

Stand: Februar 2023